

ARBEITSRECHT

„Ober“ sticht „Unter“

Bei befristeten Arbeitsverträgen wieder große Vorsicht geboten

Mit Beschluss vom 6.6.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAGs) vom 6.4.2011 zur sachgrundlosen Befristung gekippt (BVerfG, Beschluss vom 6.6.2018 – 1 BvL /714, 1 BvR 1375/14), eine für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen wichtige Änderung der Rechtsprechung zum Befristungsrechts.

Was aber war passiert? Das BAG hatte quasi als „Ersatzgesetzgeber“ das Vorbeschäftigungsverbot des § 14 Abs.2 S.2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) durch eine Sperrfrist von drei Jahren ersetzt. Hierzu kam es verstärkt zu Widerstand und Kritik in Rechtsprechung und Literatur, bis sich zuletzt einige Landesarbeitsgerichte weigerten, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anzuwenden.

Zum besseren Verständnis muss man sich damit vertraut machen, dass das im TzBfG geregelte deutsche Befristungsrecht einem zweistufigen Aufbau folgt. Auf der ersten Stufe gilt der Grundsatz, wonach die Befristung eines Arbeitsvertrages eines sachlich rechtfertigenden Grundes bedarf (§ 14 Abs.1 TzBfG). Diesen Grundsatz lockert der Gesetzgeber in einer zweiten Stufe auf, indem er mit der Regelung zur sachgrundlosen Befristung in § 14 Abs.2 TzBfG in bestimmten Situationen eine zeitlich beschränkte Befristung auch ohne sachlichen Grund zulässt. Diese sachgrundlose Befristung soll aber nur dann zulässig sein, wenn zwischen den Parteien des befristeten Arbeitsvertrages nicht „bereits zuvor“ ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Die Formulierung „bereits zuvor“ sollte regelmäßig die Möglichkeit zur sachgrundlosen Befristung auf „Neueinstellungen“ beschränken.

Bis zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 6.4.2011 galt für die sachgrundlose Befristung ein „absolutes“ Vorbeschäftigungsverbot, dass auch nicht zeitlich einzuschränken war. Im Ergebnis konnte daher ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer keine sachgrundlose Befristung vereinbaren, wenn er ihn schon irgendwann in der Vergangenheit beschäftigt hatte.

Mit seinem Urteil hatte das BAG dieses absolute Vorbeschäftigungsverbot durch eine dreijährige Sperrzeit ersetzt, sodass nur noch eine Vorbeschäftigung schädlich war, die innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren lag. Auch wenn dies ggfs. arbeitsmarktpolitisch wünschenswert und praktikabel gewesen ist, so stieß die Haltung des BAG jedoch in Rechtsprechung und Literatur auf wenig Gegenliebe und Akzeptanz. Letztlich wurde die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Dies hat im Ergebnis die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als unzulässige, mit Art. 2 I und 20 GG unvereinbare Rechtsfortbildung verworfen. Deshalb gilt jetzt wieder, dass eine sachgrundlose Befristung durch jede Vorbeschäftigung bei den einstellenden Arbeitgebern ausgeschlossen bleibt, ganz gleich, wie lange sie zurückliegt.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt zwar an, dass es ein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers an einer Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen gibt, wonach eine zeitliche Befristung der Vorbeschäftigung sinnvoll und wünschenswert wäre. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut des § 14 Abs. 2 TzBfG alleine dem Gesetzgeber.

Solange der Gesetzgeber also keine andere Regelung trifft bedeutet dies für Arbeitgeber, dass eine sachgrundlose Befristung mit einem Arbeitnehmer, der irgendwann in der Vergangenheit „bereits zuvor“ beschäftigt gewesen war, nicht mehr möglich ist. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf der Befristung mit einer sog. Entfristungsklage nach § 17 TzBfG durch die Arbeitsgerichte festgestellt lässt, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Den Arbeitgebern, die befristet beschäftigen wollen, sich aber nicht sicher sein können, ob mit dem Bewerber bereits zuvor in der Vergangenheit ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, kann bei Nichtvorliegen eines Sachgrundes letztlich nur empfohlen werden, sich im Arbeits-



vertrag durch eine Vertragsklausel vom Arbeitnehmer zusichern zu lassen, dass eine Vorbeschäftigung zu keinem Zeitpunkt bestanden hat.

Wir sind eine u.a. auf das Arbeitsrecht spezialisierte Kanzlei und beraten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer. Sehr gerne überprüfen wir z.B. Ihre befristeten Arbeitsverträge auf rechtliche Schwachstellen oder unterstützen Sie bei bestehenden Fragen zum Arbeitsrecht. Selbstverständlich übernehmen wir auch die gerichtliche Vertretung in Arbeitsgerichtsprozessen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Autor dieses Beitrags, Herrn Rechtsanwalt Behrendt. ■



Autor: Ingo Michael Behrendt,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Grellich Hirschmann Benedum & Coll.

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Bismarckstraße 5 | 35390 Gießen

Telefon: +49 641/97565-0 | Fax: +49 641/97565-99

info@ghb-partner.de | www.ghb-partner.de

Die Musterfeststellungsklage ist da

Mit der Einführung der „Eine-für-Alle-Klage“ stärkt die Bundesregierung die Verbraucher. Bisher musste jeder Betroffene bei einem Schaden einzeln vor Gericht klagen – auch wenn eine Vielzahl der Verbraucher in gleicher Weise betroffen waren. Das führte dazu, dass viele wegen des bestehenden Risikos, den Rechtsstreit zu verlieren und dann die Prozesskosten tragen zu müssen, davon abgesehen haben, ihr Recht einzuklagen.

Mit der neuen „Eine-für-Alle-Klage“, wie Dr. Katarina Barley, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diese Klageform bezeichnet, soll diese das Vertrauen in unseren Rechtsstaat stärken.“ Das Recht einzufordern soll kostenlos und schnell möglich sein: beispielsweise im Dieselskandal, bei zu hohen Gaspreisen oder ungünstigen Versicherungsverträgen. Die Demokratisierung unseres Rechtssystems stand im Fokus.



Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage sollen anerkannte und besonders qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für alle vergleichbar betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher in einem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können, ohne dass diese zunächst selbst klagen müs-

sen. Die Verbraucherverbände müssen strenge Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet ist, dass das Musterfeststellungsverfahren sachgerecht geführt wird und die Interessen der Verbraucher tatsächlich berücksichtigt werden.

Mindestens zehn Verbraucher müssen von demselben Fall betroffen sein, um die Klage von einem besonders qualifizierten Verbraucherverband erheben zu können. Sie werden sodann auf Veranlassung des Gerichts in einem Klageregister, das zum 1.11.2018 beim Bundesamt für Justiz eingerichtet werden wird, öffentlich bekannt gemacht werden.

Betroffene Verbraucher sollen insbesondere ihre Ansprüche gegenüber dem beklagten Unternehmen anmelden können. Die Verjährung der Ansprüche wird ab Erhebung der Klage gehemmt. Die Feststellungen des Urteils für das Unternehmen und die angemeldeten Verbraucher entfalten Bindungswirkung. Wenn sich innerhalb von zwei Monaten mindestens 50 betroffene Verbraucher anmelden, wird das Verfahren durchgeführt. Die Musterfeststellungsklage kann entweder durch ein Urteil oder durch einen Vergleich beendet werden. Sodann können die angemeldeten Verbraucher unter Berufung auf das Urteil oder den Vergleich ihre individuellen Ansprüche durchsetzen. Das Gesetz tritt am 1.11.2018 in Kraft. ■

KURZ UND BÜNDIG

Jährliche Inflationsrate im Euroraum im Juli 2018 auf 2,1 % gestiegen

Die jährliche Inflationsrate im Euroraum lag im Juli 2018 bei 2,1 %, gegenüber 2,0 % im Vormonat. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,3 % betragen. Die jährliche Inflationsrate in der EU lag im Juli 2018 bei 2,2 %, gegenüber 2,1 % in Juni. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,5 % betragen. Die niedrigsten jährlichen Raten wurden in Griechenland (0,8 %), Dänemark (0,9 %) und Irland (1,0 %) gemessen. Die höchsten jährlichen Raten wurden in Rumänien (4,3 %), Bulgarien (3,6 %), Ungarn (3,4 %) und Estland (3,3 %) verzeichnet. Gegenüber Juni 2018 ging die jährliche Inflationsrate in neun Mitgliedstaaten zurück, blieb in sechs unverändert und stieg in dreizehn an.

Erster Verbraucherschlichtungsbericht

Vor zwei Jahren trat das Verbraucherschlichtungsgesetzes in Kraft. Erstmals veröffentlicht das Bundesamt für Justiz den Verbraucherschlichtungsbericht. Der Bericht stellt die Tätigkeiten aller Verbraucherschlichtungsstellen und die Entwicklung der Verbraucherschlichtung in Deutschland seit Inkrafttreten des VSBG zum 1. April 2016 dar. Die hier veröffentlichten Zahlen zeigen eine steigende Tendenz: Sowohl die Anzahl der Schlichtungsstellen

wuchs, als auch die Zahl der Schlichtungsanträge. So lagen diese im Jahr 2016 bei 61.694, im Jahr 2017 bei 68.538 (+ 11%). Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sieht darin eine gute Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Für Unternehmen, so Dr. Barley, ist die Verbraucherschlichtung eine gute Möglichkeit, ihre Serviceorientierung auszubauen und ihre Kundenbeziehung zu stärken. Schlichtung sei immer eine win-win-Lösung. Sie sagte zu, sich für eine Ausweitung des guten Angebots an Verbraucherschlichtung und die Erhöhung ihres Bekanntheitsgrads einsetzen.

Video von Überwachungskamera kann Kündigung rechtfertigen

In einem Zigaretten- und Zeitschriftengeschäft sollte eine offen aufgehängte Überwachungskamera Waren und Mitarbeiter vor Dieben schützen. Die Kamerabilder dienten dem Arbeitgeber für eine fristlose Kündigung der Verkäuferin. Die gespeicherten Videoaufzeichnungen, die erst nach Monaten ausgewertet wurden, belegen nach Auffassung des Arbeitgebers, dass die Arbeitnehmerin Geld gestohlen hatte. In einem Grundsatzurteil bestätigte das BAG, dass die alten Bilder der Überwachungskamera als Beweis herangezogen werden dürfen. Gegen die fristlose Kündigung klagte die Arbeitnehmerin erfolgreich. Das LAG erkannte eine Ver-

letzung von Persönlichkeitsrechten, weil er die Kamerabilder regelmäßig hätte überprüfen und dann unverzüglich löschen müssen. Durch den Verstoß gegen den Datenschutz bestehe ein „Beweisverwertungsverbot“ für die Videoaufzeichnungen. Nach Ansicht der Bundesrichter gibt es kein Verwertungsverbot für legale Videoaufzeichnungen von einer offen installierten Kamera – nur weil sie länger gespeichert sind. Der Arbeitgeber, so das BAG, musste das Bildmaterial nicht sofort auswerten. Er durfte hiermit so lange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass erkannte. Der Nutzung von Bildern einer rechtmäßig offenen Videoüberwachung als Beweis vor den Arbeitsgerichten ständen auch die Vorschriften der neuen Datenschutz-Grundverordnung von Ende Mai nicht entgegen. Der Rechtsstreit wurde an das LAG zurückverwiesen.

BMJV-Pläne für günstigeres Wohneigentum Bestellerprinzip bald auch beim Hauskauf?

Die Immobilienpreise schießen in die Höhe, doch auch die Nebenkosten eines Kaufs machen den Traum vom eigenen Heim oft zunichte. Grund für die Bundesjustizministerin Dr. Barley, das Bestellerprinzip für Maklerkosten auf den Kauf ausweiten zu lassen. ■

Brexit – die Auswirkungen auf Finanzdienstleistungen



In weniger als sechs Monaten wird das Vereinigte Königreich automatisch aus der EU ausscheiden, soweit nichts anderes mehr vereinbart wird. Danach sieht es gegenwärtig immer weniger aus; Brexit wird zur Realität und wir müssen damit umgehen und arbeiten. Was ist der gegenwärtige Sachstand?

In der öffentlichen Debatte und Nachrichtenerstattung fließt die Darstellung der Verhandlungen zu den folgenden Fragen immer wieder ineinander:

- 1 das Austrittsabkommen entsprechend Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union, verbunden mit einer politischen Erklärung zu den künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU;
- 2 eine Übergangsvereinbarung für den Zeitraum zwischen dem 30. März 2019 und dem 31. Dezember 2020; und
- 3 die künftigen Britisch-Europäischen Beziehungen einschließlich eines etwaigen Freihandelsabkommens außerhalb des europäischen Binnenmarktes.

Für Finanzdienstleister ergeben sich im Zusammenhang mit dem Brexit erhebliche potentielle Probleme, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Euro Clearing durch London und zentrale Gegenparteien (die sog. Central Counterparties);
- bislang bestehende Passporting-Rechte gehen spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2020 verloren;
- es entstehen dann Fragen des gegenseitigen Marktzugangs, der Niederlassung, Zulassung, und Aufsicht von Finanzdienstleistern;
- Fragen der Äquivalenz und Anwendung von Drittstaatenregelungen müssen beantwortet werden;
- es ist gegenwärtig unklar, ob ein etwaiges künftiges Freihandelsabkommen zwischen Großbritannien und der EU Finanzdienstleistungen mit einbeziehen wird;
- andernfalls kann die Finanzindustrie auf die Anwendung der Bestimmungen der Welthandelsorganisation (insbesondere des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)) zurückgeworfen werden;
- Freizügigkeit/Einreise- bzw. Arbeitserlaubnisse insbesondere für leitende Angestellten ausländischer Finanzhäuser;
- Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Datenübermittlung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU im gegenwärtigen Anwendungsbereich der DSGVO;
- Verlegung von Standorten und Personal für bestimmte Servicebereiche;
- Prüfung bestehender grenzüberschreitender Verträge zwischen und mit Finanzdienstleistern;
- erhöhter Verwaltungs- und regulatorischer Aufwand; und

- Verlust und Umzug der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) von London nach Paris.

Für Großbritannien, und insbesondere für die City of London, sind dies keine theoretischen Probleme und Risiken. Nach Angaben eines Briefings des britischen Parlaments vom 25. April 2018, trugen Finanzdienstleistungen im Jahre 2016 GBP 119 Milliarden zur britischen Volkswirtschaftsleistung bei, was 6,5% der gesamten Wirtschaftsleistung entspricht. Es besteht für Großbritannien gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen ein erheblicher Handelsüberschuss von rund GBP 50 Milliarden gegenüber dem Ausland. 44% aller Exporte gingen dabei in die EU. 1,1 Millionen britische Arbeitsplätze hängen von der Finanzindustrie ab.

Wie bereitet sich Großbritannien vor diesem Hintergrund auf den Brexit vor? Zunächst ist vorgesehen, dass durch den European Union (Withdrawal) Act 2018, das britische Austrittsgesetz, das am Tage des Austritts in Großbritannien direkt anwendbare EU Recht (der sog. Acquis Communautaire) automatisch in nationales britisches Recht umgewandelt wird und auf dieser Grundlage weiter Anwendung findet. Gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen wird dies jedoch kaum praktikabel sein, weil europäisches Recht sich vielschichtig auf europäische Institutionen stützt, aus denen Großbritannien zeitgleich ausscheidet. Zu den zentralen Beispielen zählen hier Finanzaufsichtsbehörden wie die EBA, ESMA, EIOPA und EZB. Wo erforderlich, ist deshalb vorgesehen, dass dieses nationalisierte EU Recht im Einzelfall an die geänderten Bedingungen angepasst wird. Hierzu müssen die Aufgabenbereiche der britischen Behörden jedoch erst entsprechend ausgeweitet und die entsprechenden Zuständigkeiten und Strukturen sowohl intern als auch für eine Zusammenarbeit mit den Finanzaufsichtsbehörden der EU geschaffen werden. Davon ist man gegenwärtig noch weit entfernt.

Darüber hinaus hat die britische Regierung in ihrem sog. Chequers Proposal (offiziell als UK-EU Future Relationship White Paper vom 12. Juli 2018 bekannt) auch zum Bereich der Finanzdienstleistungen Stellung genommen. Zunächst wird darin der Austritt Großbritanniens aus dem Binnenmarkt und der Zollunion bekräftigt. Für die Zukunft sucht Großbritannien dann laut ihrem Vorschlag „neue wirtschaftliche und regulatorische Vereinbarungen für Finanzdienstleistungen, die den beiderseitigen Nutzen integrierter Märkte aufrechterhalten und die Finanzstabilität wahren würden, während das Recht des Vereinigten Königreichs und der EU, den Zugang zu den eigenen Märkten zu kontrollieren, respektiert würde – wobei festzuhalten ist, dass diese Regelungen die des ‚Europäischen Passes‘ nicht replizieren würden“.

Ziel ist demnach eine regulatorische Unabhängigkeit des Vereinigten Königreichs von der EU,

verbunden mit bilateraler Abstimmung und ausgeweiteten und gegenseitig anerkannten Äquivalenzregeln. Verständlicherweise war die britische Finanzindustrie alles andere als begeistert, dass die zentralen Passporting-Rechte von der Regierung schon aufgeopfert wurden, bevor Sie überhaupt den Verhandlungstisch erreichten. Und was passiert, wenn es zu keiner Einigung kommt? Auch für diesen Fall hat die britische Regierung inzwischen am 23. August 2018 einen Leitfaden (ein sog. Technical Paper) unter dem Titel „Banking, insurance and other financial services if there's no Brexit deal“ veröffentlicht. Vorgesehen ist dann eine vorübergehende Zulassung von Finanzdienstleistern aus dem EWR, die gegenwärtig Passporting-Rechte in das Vereinigte Königreich ausüben. Übergangsregelungen sind des Weiteren für nicht-britische zentrale Gegenparteien vorgesehen, um das Clearing für einheimische Finanzdienstleister sicherzustellen und ausländischen Dienstleistern eine Bewerbung um Zulassung im Vereinigten Königreich zu ermöglichen. Umgekehrt können jedoch Finanzinstitutionen aus dem EWR keine zentralen Gegenparteien im Vereinigten Königreich mehr für ihre Clearing-Operationen benutzen (zum Beispiel für Interest Rate Swaps im Anwendungsbereich der EMIR). Darüber hinaus geht für Großbritannien in einem No-Deal Szenario der Zugang zur europäischen Infrastruktur für Zahlungsabwicklungen verloren (insbesondere Target 2 und SEPA).

Die entscheidende Frage ist natürlich, was all dies für Finanzdienstleister bedeutet und wie eine mögliche Zukunft aussehen könnte. Klar erscheint, dass das gegenwärtige Äquivalenzregime und Drittstaatenregelungen unzureichend sind, um der engen Interkonnektivität der britischen und EU Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Eine Alternative zeichnet sich jedoch bislang nicht ab. Bestehende Freihandelsabkommen der EU mit Kanada, Japan und Süd-Korea enthalten keine oder nur sehr eingeschränkte Regeln über Finanzdienstleistungen und können deshalb nicht als Vorbild für eine tiefere Zusammenarbeit dienen. Die EU lehnt auch bislang eine Ausweitung der bestehenden Äquivalenzregeln oder eine gegenseitige Anerkennung von Zulassungen ab.

Am wahrscheinlichsten ist deshalb gegenwärtig (trotz ihrer Unzulänglichkeiten) die Anwendung der bestehenden Drittstaaten- und Äquivalenzregeln der EU, verbunden mit einem formalisierten Mechanismus für gegenseitige Konsultationen, wie er zum Beispiel bereits zwischen der EU und den USA besteht. Es bleibt zu hoffen, dass eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 nicht nur vereinbart, sondern dieser Zeitraum auch effektiv genutzt wird, um die Grundlage für eine zukünftige Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen zu schaffen. ■

ADVOSELECT INTERN: AKTIVITÄTEN DER ADVOSELECT-KANZLEIEN

Jetzt auch in Portugal: Die Advoselect-Gruppe begrüßt neue Partner in Süd-West-Europa

PLMJ ist eine führende Anwaltskanzlei in Portugal und hat sich aufgrund ihrer Dynamik, Innovationskapazität und der Qualität ihrer Leistungen als nationale Referenz im Rechtsanwaltsbereich durchgesetzt. Wir sind eine „full service“ Kanzlei, die auf Spezialisierung setzend alle Rechtsbereiche abdeckt.

Die Erfahrung, die wir bei der Beratung von Unternehmen und Privatpersonen gesammelt haben, die mit PLMJ einen einzigartigen Partner für Unternehmensgründungen und die Entwicklung ihrer Geschäfte gefunden haben, hat uns geholfen, die Herausforderungen besser zu verstehen, denen sich all jene ausgesetzt sehen, die in anderen Ländern investieren wollen, und hat uns dazu motiviert, unsere Mandanten – auch künftige Mandanten – in ihren Internationalisierungsvorhaben zu begleiten.

In 2004 wurde das German Desk von PLMJ gegründet, welches derzeit aus sechs fließend Deutsch und Portugiesisch sprechenden Rechtsan-

wächst das German Desk ständig. Neben Privatpersonen beraten die Anwälte des German Desk vor allem große und mittelständische Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Rechtsanwälte des German Desk erbringen exzellente, mandanten- und ergebnisorientierte und nicht zuletzt im Sinne ihrer Mandanten kostenbewusste Rechtsberatungsleistungen.

Die Internationalisierung von PLMJ durch hervorragende Kontakte vor allem in andere portugiesisch sprachige Länder wie Angola, Mosambik und Brasilien ist ein weiterer entscheidender Vorteil für unsere Mandanten. So können unsere Mandanten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz die internationale Kom-

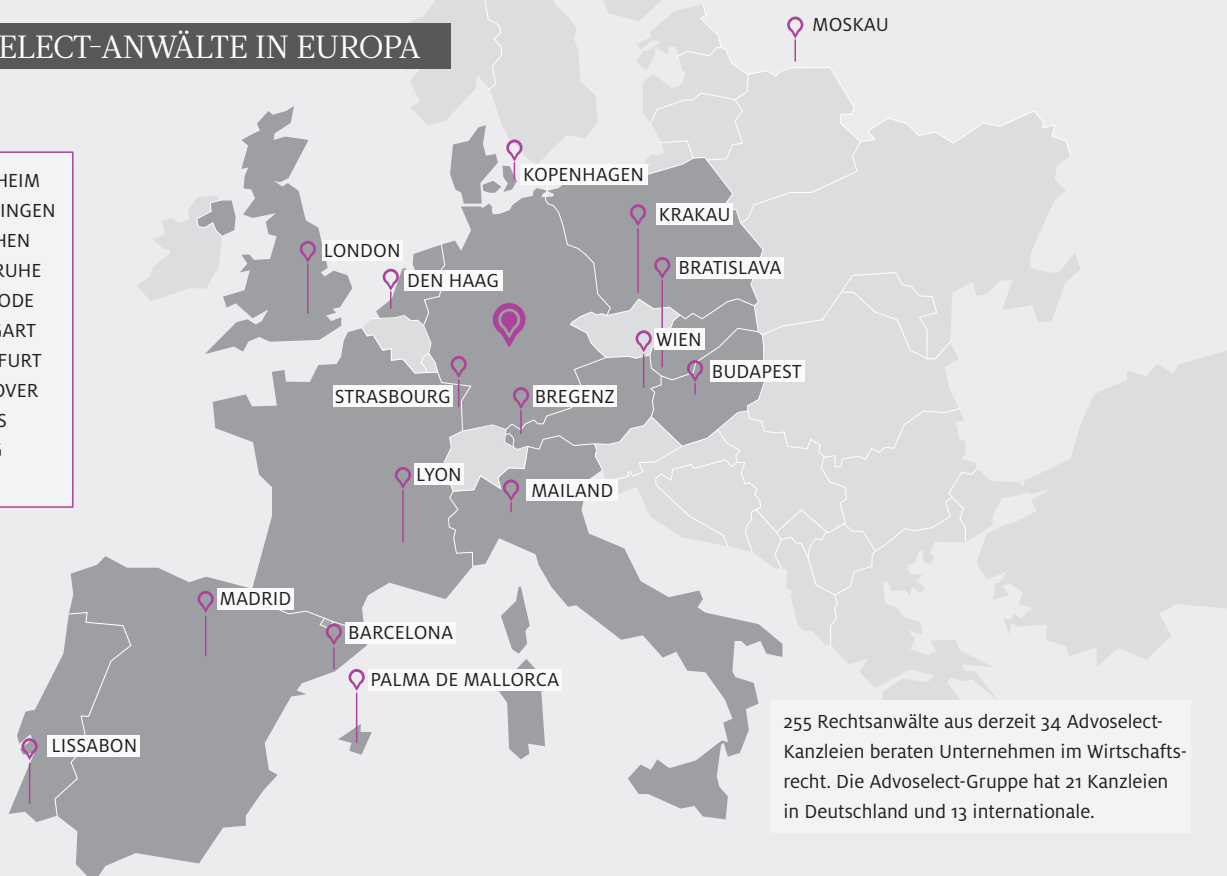
petenz des German Desk als Brücke auch in Länder anderer Kontinente nutzen und dabei gewiss sein, hochqualitativ und sprachlich perfekt begleitet zu werden. ■



wälten besteht, darunter Frau Samantha Zürn, Mitglied der Advoselect. Auf Grund der stetig steigenden Nachfrage nach Rechtsberatungsleistungen, die deutsche Sprach- und Rechtskenntnisse erfordern,

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	MANNHEIM
HAMBURG	NÖRDLINGEN
ROTENBURG	MÜNCHEN
OSNABRÜCK	KARLSRUHE
BERLIN	WALSRODE
GÖTTINGEN	STUTTGART
DINSLAKEN	FRANKFURT
ERFURT	HANNOVER
CHEMNITZ	WORMS
DÜSSELDORF	LEIPZIG
GIESSEN	



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 21 Kanzleien in Deutschland und 13 internationale.